

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 9. September 2013**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.07.2016

Geschäftszeichen:

II 77-1.59.12-23/16

Zulassungsnummer:

Z-59.12-262

Geltungsdauer

vom: **5. Juli 2016**

bis: **1. September 2018**

Antragsteller:

STEULER-KCH GmbH

Georg-Steuler-Straße

56203 Höhr-Grenzhausen

Zulassungsgegenstand:

Beschichtungssystem "Oxydur VE-LR"

für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton

in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-59.12-262 vom 1. September 2013. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-59.12-262**

Seite 2 von 2 | 5. Juli 2016

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

Durch diesen Bescheid wird die Liste der Flüssigkeiten, gegenüber denen das Beschichtungssystem flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig ist, um das Einzelmedium Flusssäure $\leq 70\%$ in der Beanspruchungsstufe gering (LAU1) ergänzt.

Dafür wird die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.12-262 vom 1. September 2013 ergänzt und durch die Anlage 1 dieses Bescheides ersetzt.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge

Beglaubigt

Anlagenübersicht:

Anlage 1: Liste der Flüssigkeiten

Liste der Flüssigkeiten gegen die das Beschichtungssystem flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig ist
Von der Liste ausgenommen sind Flüssigkeiten, die auf Grund der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung die Ableitung elektrostatischer Aufladungen erforderlich machen (entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Flüssigkeiten)!

Mediengruppe Nr.	zugelassene Flüssigkeiten* für die Anlagenbetriebsarten Lagern (L), Abfüllen (A) und Umladen (U) nach Beanspruchungsstufe gering (1), mittel (2) und hoch (3)	Betriebsart und Stufe
3	– Heizöl EL nach DIN 51603-1, – ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle und ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle – Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Ma.-% und einem Flammpunkt > 60 °C	LA3 / U2
3b	– Diesekraftstoffe nach DIN EN 590 mit Zusatz von Biodiesel nach DIN EN 14214 bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol.-%	
4	– Kohlenwasserstoffe sowie benzolhaltige Gemische mit max. 5 Vol.-% Benzol, außer Kraftstoffe	
4a	– benzolhaltige Gemische	
4c	– gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt > 60 °C	
5	– ein- und mehrwertige Alkohole mit max. 48 Vol.-% Methanol und Ethanol, Glykole, Polyglykole sowie deren Monoether	
5a	– alle Alkohole und Glykolether	
5b	– ein- und mehrwertige Alkohole ≥C ₂ mit max. 48 Vol.-% Ethanol	
6	– Halogenkohlenwasserstoffe ≥ C ₂	
6a	– Halogenkohlenwasserstoffe	
6b	– aromatische Halogenkohlenwasserstoffe	
7	– organische Ester und Ketone, außer Biodiesel	
7a	– aromatische Ester und Ketone, außer Biodiesel	
7b	– Biodiesel nach DIN EN 14214	
8	– wässrige Lösungen aliphatischer Aldehyde bis 40 %	
8a	– aliphatische Aldehyde sowie deren wässrige Lösungen	
9	– wässrige Lösungen organischer Säuren (Carbonsäuren) bis 10 % sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	
9a	– organische Säuren (Carbonsäuren, außer Ameisensäure) sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	
10	– anorganische Säuren (Mineralsäuren) bis 20 % sowie sauer hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze	
11	– anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit)	
12	– wässrige Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8	
13	– Amine sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	
14	– wässrige Lösungen organischer Tenside	
15	– cyclische und acyclische Ether	
15a	– acyclische Ether	
Einzelmedien	– Salpetersäure ≤ 65 % – Phosphorsäure ≤ 89 % – Salzsäure ≤ 37 % – Flusssäure ≤ 50 % – Schwefelsäure ≤ 80 % – Ameisensäure ≤ 100 %	– Natriumhypochloritlösung (Aktivchlorgehalt 12 %) wässrige – Ammoniaklösung ≤ 25 % – Chromschwefelsäure (30 % CrO ₃ gelöst in 20 %iger Schwefelsäure) – Wasserstoffperoxid ≤ 50 %
	– Schwefelsäure ≤ 96 %	L2 / AU1
	– Flusssäure ≤ 70 %	LAU1

* soweit keine anderen Angaben zu den ausgeführten Flüssigkeiten gemacht werden, handelt es sich jeweils um technisch reine Substanzen oder um Mischungen technischer Substanzen der jeweiligen Gruppe, jedoch nicht in Mischung mit Wasser soweit dies nicht extra ausgewiesen ist

Beschichtungssystem "Oxydur VE-LR" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton	Anlage 1
Liste der Flüssigkeiten Für die Beanspruchungsstufen "hoch", "mittel" und "gering", Anlagenbetriebsarten und Stufen gemäß Anlage 1/1	